

Gemeinde Langnau a.A.

KANTON ZUERICH

SCHUTZZONENREGLEMENT

für die Quellfassungen der Wasserversorgung Kilchberg, Gemeinde Langnau a.A.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gesetzliche Grundlagen und Zweck

Aufgrund des Einführungsgesetzes vom 8. Dezember 1974 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz), Abschnitt V (Grundwasserschutz), sind Schutzzonen um Trinkwasserfassungen auszuscheiden, die die zu treffenden Massnahmen und Nutzungsbeschränkungen regeln. Dieses Reglement legt die Schutzzonen für die Quellfassungen der WV Kilchberg auf Gebiet der Gemeinde Langnau a.A. fest.

Art. 2 Geltungsbereich des Reglements

Die Schutzzonen:

Zone I	Fassungsbereich
Zone II	Engere Schutzzone
Zone III	Weitere Schutzzone

sind im Schutzzonenplan 1:2500 festgelegt. Dieser Schutzzonenplan, basierend auf dem geologisch-hydrologischen Bericht von Dr. H. Jäckli vom 7.8.73 und Zusatzbericht vom 17.11.75 ist integrierender Bestandteil dieses Reglementes.

Art. 3 Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes, insbesondere die eidg. Technischen Tankvorschriften (TTV), bleiben vorbehalten.

#### B. Nutzungsbeschränkungen

##### Zone III (weitere Schutzzone)

Art. 4 In der "weiteren" Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Bauten, in denen grundwassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, sind verboten. Die Lagerung und Verwendung von Heizölprodukten für eigene Heizzwecke sind erlaubt, wenn spezielle Schutzmassnahmen Leckverluste sowohl sichtbar machen als auch zurückhalten.
- b) Tanklager für wassergefährdende Flüssigkeiten mit Nutzinhalt über 250'000 Liter und Umschlagplätze für Lagerflüssigkeiten sind verboten.

- c) Tanklager für wassergefährdende Flüssigkeiten bis 250'000 Liter bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion. Diese kann erteilt werden, wenn spezielle Schutzmassnahmen Leckverluste verhindern, erkennbar machen und zurückhalten.
- d) Tiefbauarbeiten mit längerer Entblössung des Grundwasserspiegels sind verboten; solche mit kurzfristiger Entblössung bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion.
- e) Strassen sind nur mit Schutzmassnahmen gemäss Art.20 der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968 erlaubt.
- f) Parkplätze und Autowaschplätze sind nur mit dichten Belägen und einem Anschluss an die Kanalisation erlaubt.
- g) Materiallager von löslichen Stoffen, Altautosammelplätze, Ablagerungen von Kehrichtkompost und Klärschlamm, Deponien aller Art, Kiesgruben, Sandgruben, Friedhöfe und Sickerschächte sind verboten.
- h) Jauchegruben, Miststöcke, erdverlegte Jaucheleitungen, Grünfuttersilos und Abwasserleitungen sind nur erlaubt, wenn sie dicht erstellt sind und die Dichtigkeit periodisch kontrolliert wird.

- i) Auffüllungen von inertem Material bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion.
  
- k) Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion. Diese kann erteilt werden, wenn durch die Pflege des Materials und durch häufige Transporte keine Gefährdung des Grundwassers entsteht.

Zone II (engere Schutzzone)

Art. 5 Zusätzlich zu den in Art. 4 aufgeführten Beschränkungen gelten in der »engeren« Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten sind vorbehältlich lit. b verboten.
  
- b) Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall sind erlaubt, wenn durch Transporte keine Gefährdung des Grundwassers entsteht.

- c) Strassen mit Ausnahme von lit. d sind nicht durch die engere Schutzzone zu führen. Lässt sich die Führung einer Strasse durch die engere Schutzzone ausnahmsweise nicht vermeiden, so sind diejenigen Schutzmassnahmen vorzukehren, die während des Baus und Betriebs der Strasse die Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers ausschliessen.
- d) Die Erstellung von Flur- und Waldwegen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bedarf einer Bewilligung der Baudirektion.
- e) Parkplätze und Autowaschplätze sind verboten.
- f) Anlagen für die Lagerung, die Verwendung und den Transport wassergefährdender Stoffe sind verboten.
- g) Forstwirtschaftliche Nutzung, Grasbau, Rasen, Weidgang und mässige Verwendung von Kunstdünger und Mist sind erlaubt.
- h) Die Verwendung von gewässerschädlichen Spritzmitteln, Jauche und Klärschlamm sind verboten.
- i) Sportplätze, Freibäder, Zeltplätze und Parkanlagen sind erlaubt, wenn deren Pflege nicht die Anwendung von Mitteln erfordert, die sich mit dem Schutz der Fassung nicht vertragen und wenn sich die sanitären Einrichtungen ausserhalb der engeren Schutzzone befinden.

Zone I (Fassungsbereich)

Art. 6 Zusätzlich zu den in den Art. 4 und 5 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten aller Art ist verboten.
- b) Ausser Wald- und Dauerwiesen ist jede landwirtschaftliche Nutzung verboten. Die Verwendung von Düngern und Spritzmitteln jeder Art ist verboten.
- c) Sportplätze, Freibäder, Zeltplätze und Parkanlagen sind verboten.
- d) Materiallager jeder Art sind verboten.

C. Spezielle Massnahmen

- Art. 7 Die Gebiete der Fassungsbereiche Ia, Ib und Ic ausserhalb des Waldes sind zu erwerben und zu umzäunen. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist nur in Form von Magerwiesen (ohne Düngung) erlaubt.
- Art. 8 Der Weiher bei der Zone Ic ist mittels einer Kunststoff-Folie, die von einer schützenden Lehmschicht zu bedecken ist, abzudichten.
- Art. 9 Beim Weekendhaus im Bereich der Zone Ic sind Komposthaufen, Miststöcke und Ablagerungen nicht zuzulassen.
- Art. 10 Der Schmutzwasserkanal südöstlich der Zone Ia ist alle zwei Jahre einer Dichtigkeitsprüfung zu unterziehen.

D. Schlussbestimmungen

Art. 11 Die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement sind im Grundbuch anzumerken.

Art. 12 Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Vom Gemeinderat Langnau a.A. festgesetzt am: **-7. Nov. 1978** .....

Der Präsident:

.....*[Handwritten Signature]*.....

Der Gemeinderatsschreiber:

.....*[Handwritten Signature]*.....

Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung Nr. **414** .....

**11. März 1981**